

Eine Information

Das Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004, in Kraft seit 1. Juli 2007

**Vortrag, gehalten von Dr. h.c. lic. iur. Verena Bräm
am 27. Februar am Impulsseminar und Informationsforum zum
Thema Transplantation in Basel**

I. Allgemeines

Mit diesem Gesetz werden zum ersten Mal sämtliche Fragen, die mit der Transplantation von Organen, Gewebe oder Zellen zusammenhängen, für das ganze Gebiet der Schweiz verbindlich geregelt. Das Gesetz, das viele technisch-medizinische Fragen betrifft, wird durch eine **bundesrätliche Verordnung** vom 16. März 2007 ergänzt, die Details zur Ausführung allgemein gehaltener Gesetzesbestimmungen regelt.

1. Zweck des Gesetzes

Der **Zweck des Gesetzes** wird in Art. 1 definiert und **enthält drei Grundsätze**:

- a. Das Gesetz legt die **Voraussetzungen** fest, die für die **Transplantation von Organen, Gewebe und Zellen** gelten,
- b. Es will dazu **beitragen**, dass menschliche **Organe, Gewebe oder Zellen** für eine Transplantation **zur Verfügung** stehen.
- c. Es will den **missbräuchliche Umgang** mit Organen, Geweben oder Zellen bei der Anwendung der Transplantationsmedizin beim Menschen, namentlich den **Organhandel**, **verhindern** und die **Menschenwürde, die Persönlichkeit** und die **Gesundheit** schützen.

2. Was sind Organe?

Dieser Begriff wird in Art. 3 recht kompliziert umschrieben. Zu den Organen gehört das, was auch wir Laien darunter verstehen, z.B. Herz, Leber, Niere, Bauchspeicheldrüse, Lunge, aber auch Gewebe (wie etwa die Hornhaut der Augen) oder einzelne Zellen (z. B. blutbildende Stammzellen) sowie Transplantatprodukte, die aus menschlichen oder tierischen Geweben hergestellt sind (z.B. eine „tissue engineerter Herzklappe“ vereinfacht gesagt, eine mit menschlichem Gewebe hergestellte Herzklappe).

3. Unentgeltlichkeit und Handelsverbot

a. Unentgeltlichkeit

Es ist verboten, für die Spende von menschlichen Organen, Geweben oder Zellen einen finanziellen Gewinn oder einen andern Vorteil zu gewähren oder entgegen zu nehmen (Art. 6).

Nicht als finanzieller Gewinn oder anderer Vorteil gilt:

- der Ersatz des Erwerbsausfalls und des Aufwands, die der spendenden Person unmittelbar entstehen,
- der Ersatz von Schäden, welche die Person durch die Entnahme erleidet,
- eine nachträgliche Geste der Dankbarkeit,
- die Überkreuzlebenspende.

Diese Bestimmungen sind vor allem auf die Lebenspende zugeschnitten. Ein **Beispiel für eine Überkreuzlebenspende:**

Zwei Ehepaare, A und B sind befreundet. Herr B und Frau A leiden beide an einer schweren Niereninsuffizienz und brauchen je eine Niere. Frau B ist als Spenderin für ihren Ehemann ungeeignet, hingegen könnte sie Frau A spenden. Herr A kommt als Spender für Herrn B in Frage und ist bereit, zu spenden. Das nennt man eine Lebenspende übers Kreuz.

b. Handelsverbot

Der **Organhandel ist in der Schweiz verboten**. Organe, für die eine Entschädigung bezahlt wird, dürfen in der Schweiz nicht entnommen und nicht transplantiert werden.

Es ist auch verboten, dass jemand aus der Schweiz Organe ins Ausland verkauft.

4. Strafbestimmungen

Verletzungen des Gebots der Unentgeltlichkeit und des Verbots des Organhandels sind **strafbar (Art. 69.)** Sie werden mit **Gefängnis oder mit Busse bis zu CHF 200 000** bestraft. Es gibt noch eine Reihe weiterer Verletzungen der Pflichten, die im TP-Gesetz definiert sind, die eine Strafe nach sich ziehen, Strafbar macht sich z.B. auch, wer einer verstorbenen Person Organe, Gewebe oder Zellen entnimmt, ohne dass dafür eine Zustimmung vorliegt.

II. Die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen bei verstorbenen Personen (Totenspende oder postmortale Spende)

Wer sich schon mit der Frage befasst hat, ob er einen Organ Spenderausweis ausfüllen und auf sich tragen soll, oder wer sich schon mit Personen unterhalten hat, die sich fragen, ob sie einen Spenderausweis ausfüllen sollen, merkt rasch, dass sich hier viele schwierige Fragen stellen. Es gibt Personen, die eine Spende aus religiösen Gründen ablehnen; dass muss akzeptiert werden. Ich habe auch schon von einer Person gehört, sie fülle keinen Ausweis aus, weil Patienten, die ein Organ brauchen, an ihrem Zustand selber schuld seien. Wenn

sie vernünftig gelebt hätten, wäre kein neues Organ nötig. Das ist sicher zu kurz gegriffen. Es gibt viele Gründe, weshalb jemand auf ein Organ angewiesen ist; wenn jemand krank ist, bekommt er medizinische Behandlung und Betreuung, ohne dass gefragt wird, ob er seinen Zustand selbst verschuldet habe oder nicht. Eine junge Frau sagte mir, sie möchte nicht, dass ihre Leber einem Alkoholiker gegeben werde. Man kann zwar im Spenderausweis die Spende auf bestimmte Organe beschränken, aber keine Bedingungen aufstellen, die der Empfänger erfüllen muss. Die junge Frau müsste also eine Leberspende ausschliessen, wenn sie sicher sein will, dass kein Alkoholiker von der Spende profitiert. Am meisten beschäftigt aber wohl eine spendewillige Person die Fragen, ob sie sicher sein kann, dass ihr kein Organ entnommen wird, bevor sie wirklich tot ist. Diesen Bedenken trägt das Gesetz Rechnung, indem es strenge Voraussetzungen für die Zulässigkeit der postmortalen Spende aufstellt.

1. Voraussetzungen für die Entnahme (Art. 8)

a. Die Zustimmung zur Entnahme

Ein Organ darf nur entnommen werden, wenn die betroffene Person vor ihrem Tod einer Entnahme zugestimmt hat. Diese Zustimmung wird am besten im **Spenderausweis** festgehalten, der in jeder Apotheke zu beziehen ist oder von der website des Bundesamtes für Gesundheit (BAG, www.bag.admin.ch/transplantation/) heruntergeladen werden kann. Eine Person kann im Spenderausweis auch eine **Vertrauensperson** bestimmen, die über die Entnahme entscheidet. Hat eine Person der Entnahme zugestimmt oder eine Vertrauensperson bestimmt, hat **ihr Wille bzw. der Entscheid der Vertrauensperson Vorrang vor den Wünschen ihrer nächsten Angehörigen**. Im Spenderausweis kann auch festgehalten werden, dass **keine Organentnahme gewünscht** wird. Auch dieser Wunsch ist **verbindlich**.

Liegt **kein Dokument** vor, so entscheiden die nächsten Angehörigen.

Nächste Angehörige sind: Eheleute, Lebenspartner, eingetragene Partner, Kinder, Eltern und Geschwister, Grosseltern und Grosskinder und andere Personen, die zur verstorbenen Person bis zu ihrem Tod regelmässig persönlichen Kontakt gepflegt haben. Alle genannten Personen müssen das 16. Altersjahr erreicht haben. Hat jemand mehrere nächste Angehörige, so ist die Entnahme zulässig, wenn alle, die innert angemessener Zeit erreichbar sind, zustimmen. Liegt **keine Zustimmung** der nächsten Angehörigen vor, darf **kein Organ entnommen** werden.

b. Feststellung des Todes (Art. 9)

Der Tod der Person, der ein Organ entnommen werden soll, muss feststehen. Das ist die zweite Voraussetzung, die erfüllt sein muss.

Wie wird der Tod festgestellt?

Das wird in Art. 9 beschrieben: Der Mensch ist tot, wenn die Funktionen seines Hirns, einschliesslich des Hirnstammes, irreversibel ausgefallen sind. Ein Mensch ist bei einem irreversiblen (=nicht mehr umkehrbaren) Ausfall der Hirnfunktionen tot, auch wenn die Herz- und Lungentätigkeit künstlich weiter geführt werden, wie das nach dem Stand der heutigen Medizin möglich ist. Hirntote, die an die Herz-Lungenmaschine angeschlossen sind, sehen aus, wie wenn sie noch leben würden. Sie weisen keine herkömmlichen Todeszeichen auf wie Leichenstarre und Totenflecken. Es muss darum sicher gestellt sein, dass sorgfältig geprüft wird ob die Hirnfunktionen wirklich irreversibel ausgefallen sind. Massgebend für das Verfahren, d.h. die Art und Weise, wie der irreversible Ausfall der Hirn-Funktionen festgestellt wird, sind die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW), auf die in der Transplantationsverordnung hingewiesen wird. Diese Richtlinien beschreiben auf 28 Seiten sehr ausführlich, welche Untersuchungen durchgeführt und welche Beobachtungszeiten eingehalten werden müssen, damit der Tod mit Sicherheit festgestellt werden kann. Sie schreiben auch die transparente Information und die einfühlsame Begleitung der Angehörigen des Verstorbenen vor, bei dem eine Organentnahme in Frage kommt.

2. Die Unabhängigkeit der beteiligten Personen (Art. 11)

Keiner der Ärzte, die den Tod feststellen, dürfen dem Transplantationsteam angehören oder den Weisungen einer ärztlichen Fachperson unterstehen, die an der Organentnahme mitwirkt. Damit soll verhindert werden, dass eine Vermischung der Interessen und der Funktionen stattfindet.

III. Die Entnahme von Organen, Geweben oder Zellen bei lebenden Personen (Organ Lebendspende)

1. Voraussetzung der Entnahme

a. Allgemein

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Organe auch lebenden Personen entnommen werden. Es kommen nur Organe in Frage, auf die ein Mensch verzichten kann. Das ist der Fall bei Niere und Leber. Jeder Mensch hat zwei Nieren, kann jedoch, wenn er gesund ist, auch mit nur einer Niere leben. Was die Leber betrifft, so wird nur ein Teil der Leber entnommen. Da sich die Leber regeneriert, also nachwächst, kann die spendende Person auch nach der Spende eines Teils ihrer Leber wieder ein normales Leben führen.

b. Urteilsfähigkeit und Mündigkeit (Art. 12)

Ein Organ spenden kann nur eine Person, die urteilsfähig ist, d. h. fähig ist, vernunftgemäss zu handeln (Art. 12 TP-Gesetz); so wird zusammengefasst die Urteilsfähigkeit im Zivilgesetzbuch (Art. 16 ZGB) definiert. Mündig wird man mit der Vollendung des 18. Altersjahres (Art. 14 ZGB); auch Personen, die erwachsen, also mehr als 18 Jahre alt sind, können allerdings unmündig sein, wenn sie aus bestimmten Gründen bevormundet sind. Dann kommen sie für eine Lebendspende grundsätzlich nicht in Frage. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings Ausnahmen (Art. 13 des TP-Gesetzes),

c) Umfassende Information (Art. 12 lit. b)

Lebendspendende Personen müssen **vor der Entnahme** über die Risiken der Spende informiert sein (Art. 12 lit. b TP-Gesetz). Dazu gehören Informationen über das Operationsrisiko, die Risiken gesundheitlicher Nachteile und psychischer Probleme als Folge der Entnahme; Probleme, die sich mit der Krankenkasse ergeben können (Beispiel: Eine Person kann oft nach der Spende keine Zusatzversicherung mehr abschliessen oder kann Probleme bekommen wenn sie eine Lebensversicherung abschliessen will).

d) Umfassende medizinische Abklärung (Art. 12 lit.c)

Eine Entnahme ist nur zulässig, wenn für die lebendspendende Person keine ernsthaften Risiken für Leben und Gesundheit entstehen (Art. 12 lit. c TP-Gesetz). Zusammengefasst. Die Spenderin, der Spender, müssen vollständig gesund sein.

d) Freiwilligkeit und schriftliche Zustimmung (Art. 12 lit.b)

Lebendspendende dürfen **nicht unter Druck** gesetzt werden; es muss sicher gestellt sein, dass sie der Entnahme freiwillig zustimmen (Art. 12 lit. b TP-Gesetz). Dafür ist eine **Abklärung durch eine Fachperson**, i.d.R. mit psychologischer Ausbildung, vorgesehen, die nicht dem Transplantationsteam angehören darf. Wer der Entnahme zustimmt, muss dies **schriftlich** tun.

e) Keine andere therapeutische Methode

Eine Lebendspende kommt nur in Frage, wenn keine andere Behandlungsmethode, die den gleichen Erfolg garantiert, vorhanden ist. Dialysen (Hämodialyse und Bauchfelldialyse), auch „Blutwäsche“ genannt, sind keine solchen „anderen“ Behandlungsmethoden. Dialysen sind immer mit gesundheitlichen Risiken verbunden, weshalb es wünschenswert ist, eine Transplantation vor Beginn der Dialyse durchzuführen. Kommt eine Organ Lebendspende in Frage, kann die Transplantation rechtzeitig geplant werden.

f) Aufwändersatz, Versicherung, Nachkontrolle

Eine Lebendspenderin, ein Lebendspender, hat Anspruch auf den Ersatz der mit der Spende zusammenhängenden Kosten (Lohnausfall, Transportkosten). Ausserdem sind die Transplantationszentren verpflichtet, eine Versicherung für den Fall des Todes oder der Invalidität der spendenden Person innert eines Jahres nach der Spende abzuschliessen. Alle Lebendspenderinnen und Lebendspender werden zentral registriert und regelmässig zur Gesundheitskontrolle aufgeboten. Für die Kosten der Versicherungsprämie und die weiteren Kosten müssen die Krankenkassen derjenigen Person aufkommen, die das Organ erhält (Empfänger).

IV. Die Zuteilung der Organe

Das Gesetz enthält Richtlinien zur Zuteilung der Organe. Der Fachausdruck für die Zuteilung heisst **Allokation**. Diese Richtlinien gelten nur für **postmortale Organspenden** und für **nicht gerichtete Organ Lebendspenden**, d.h für Organe, die nicht für eine bestimmte Person gespendet werden. Für postmortal gespendete Organe und für nicht gerichtete Organ Lebendspenden besteht eine **Meldepflicht**.

Die **potentiellen Empfänger** werden auf eine **Warteliste** aufgenommen, welche von den TP-Zentren ebenfalls der Nationalen Zuteilungsstelle zu melden sind. Für die Aufnahme gelten **medizinische Kriterien** (Art. 21 TP-Gesetz). Nur Personen mit **Wohnsitz in der Schweiz** dürfen auf eine Warteliste aufgenommen werden. Es gibt jedoch Ausnahmen, z.B. für Grenzgänger, die längere Zeit in einem schweizerischen Spital behandelt wurden.

Die **Zuteilung** erfolgt durch eine **Nationale Zuteilungsstelle (Swisstransplant)**

Folgende Kriterien sind massgebend:

- Keinen Diskriminierung
- Gleichbehandlung
- medizinisch Dringlichkeit
- medizinischer Nutzen
- Wartezeit

Wie dies Kriterien zu gewichten sind, hat der Bundesrat in einer Verordnung festgelegt. Swisstransplant hat in Zusammenarbeit mit Nephrologen eine Software entwickelt, welche die Zuteilung eines Organs unter Beachtung der Zuteilungskriterien vorbereitet.

V. Weitere Bestimmungen

Gesetz und Verordnung enthalten weitere Bestimmungen zum Umgang mit den gespendeten Organen, zur Betreuung der Angehörigen und zur Sicherung der Qualität der

Transplantation und aller damit zusammenhängender medizinisch-technischen Massnahmen.

Empfehlung

Wer sich für die Dokumentation des BAG, die speziell für Lehrkräfte entwickelt wurde, interessiert, kann sich unter www.bag.admin.ch/transplantation/00700/index.html?lang=de informieren. Die Homepage von SOL-LN www.lebendspende.ch enthält ebenfalls nützliche Informationen, vor allem zur Organ Lebendspende.

Verena Bräm 26. Februar 2008